

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

Wasserbau

28. Januar 2016

MERKBLATT ZUR NACHFÜHRUNG DER GEFAHRENKARTE HOCHWASSER

Gefahrenkarten zeigen Gefährdungen für ein abgegrenztes Gebiet zum Erstellungszeitpunkt. Ändern sich die massgeblichen Rahmenbedingungen, die einer Gefahrenkarte zugrunde liegen, sind die Grundlagen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Kanton koordiniert die Anpassungen der Gefahrenkarte Hochwasser. Die Auftragsvergabe und die Finanzierung erfolgen durch den Verursacher einer Nachführung.

1. Gründe für eine Nachführung

Bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, muss die Gefährdungssituation überprüft und die Gefahrenkarte gegebenenfalls angepasst werden. Nachführungen (Aktualisierungen) der Gefahrenkarte Hochwasser sind erforderlich bei:

- a) Hochwasserschutz- und Wasserbauprojekten,
- b) Kraftwerksprojekten,
- c) Zonenplanänderungen, Nutzungsplanrevisionen oder Sondernutzungsplanungen in hochwassergefährdeten Gebieten, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben,
- d) baulichen Veränderungen im, am, oder ausserhalb des Gewässers mit beachtlichen Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung und die Fliesswege
- e) neuen Erkenntnissen durch Hochwasserereignisse.

2. Zuständigkeiten bei einer Nachführung

2.1 Auftragsvergabe und Finanzierung

Prinzipiell ist der Verursacher für die Auftragsvergabe und die Finanzierung der Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser zuständig.

	Ursache der Nachführung	Auftragsvergabe und Finanzierung
a)	Hochwasserschutz- und Wasserbauprojekte	Bauherrschaft Die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser ist Bestandteil des Projekts.
b)	Kraftwerksprojekte	Betreiber
c)	Zonenplanänderungen Nutzungsplanrevisionen Sondernutzungsplanungen	Planungsträger

d)	Bauliche Veränderungen mit beachtlichen Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung und die Fliesswege: i. im und am Gewässer ii. ausserhalb des Gewässers	i. Nutzungsberechtigte Person Bei baulichen Veränderungen am Gewässer wie beispielsweise der Einbau eines Durchlasses oder der Bau einer neuen Brücke. ii. Im Einzelfall abzuklären Bei baulichen Veränderungen ausserhalb des Gewässers, welche nicht dem Hochwasserschutz dienen
e)	Neue Erkenntnisse	Kanton und Gemeinden

2.2 Koordination und fachliche Prüfung

Der Kanton koordiniert die Nachführungen der Gefahrenkarte Hochwasser und kontrolliert diese vor der Veröffentlichung.

2.3 Datenverwaltung

Die aktuellen Daten der Gefahrenkarte Hochwasser werden von der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Kantons verwaltet. Die Integration der nachgeführten Daten erfolgt ebenfalls durch den Kanton. Um den Zugang zur jeweils aktuellsten und gültigen Version sicherzustellen, werden die nachgeführten Unterlagen digital auf den Webseiten des Kantons publiziert.

Nachgeführte Karten: www.ag.ch/geoportal -> Gefahrenkarte Hochwasser

Technische Kurzberichte: www.ag.ch/hochwasserschutz -> Gefahrenkarte Hochwasser

Die Nachführung der Papierform ist nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser ausgelöst durch eine allgemeine Nutzungsplanung. Dabei wird ein Papierdossier bei den Unterlagen der Gesamtrevision abgelegt. Des Weiteren ist im Planungsbericht das Erstellungsdatum der verwendeten Gefahrenkarte festzuhalten.

3. Finanzielle Beiträge

Bund, Kanton und die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) können die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel finanziell unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Für Beitragsgesuche ist in jedem Fall zunächst die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) zu kontaktieren. Diese prüft die Anträge und informiert den Auftraggeber über die Höhe der Beiträge.

Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Auftraggeber die Schlussrechnung inkl. Rechnungskopien und Zahlungsbelege der ALG zu (Adresse siehe Punkt 7). Die ALG zahlt ihren Beitrag und leitet die Schlussrechnung an die AGV zur Auszahlung ihres Beitrags weiter.

Damit die Nachführung subventioniert werden kann, müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Vor Arbeitsbeginn ist mit der kantonalen Abteilung Landschaft und Gewässer Kontakt aufzunehmen, um die Arbeitsvergabe und die Finanzierung zu besprechen,
- Das Vorgehen und die abgelieferten Produkte entsprechen den kantonalen Vorgaben (gemäss Pflichtenheft, Punkt 5).

4. Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachführung

Bei Wasserbauprojekten muss die nachgeführte Gefahrenkarte vor der Schlussabrechnung vorliegen. Bei der allgemeinen Nutzungsplanung liegt die Gefahrenkarte für das Vorprüfungsverfahren vor. Bei Sondernutzungsplanungen muss die nachgeführte Gefahrenkarte spätestens mit dem Baugesuch eingereicht werden.

5. Methodik

Für die Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser gelten die gleichen methodischen Vorgaben wie bei der Neubearbeitung von Gefahrenkarten. Eine Nachführung erfolgt selten für ein gesamtes Teileinzugsgebiet, sondern vorwiegend für einen begrenzten Perimeter. Um den Aufwand und die Kosten auf ein Minimum zu begrenzen, werden die Karten nur für das Gebiet erstellt, in dem es zu einer Änderung der Gefährdungssituation kommt. In einem technischen Kurzbericht sind die Gründe, die veränderten Elemente (z.B. vergrössertes Bachbett, neue Durchlässe, Damm, Rechen, etc.) und der Umfang der Überarbeitung festzuhalten.

Pflichtenheft:

Auf der Webseite des Kantons kann unter www.ag.ch/hochwasserschutz -> Gefahrenkarte Hochwasser -> Merkblätter, Publikationen das aktuelle Pflichtenheft für die Nachführung der Gefahrenkarte heruntergeladen werden. Dieses ist dem Fachbüro mit der Auftragsvergabe abzugeben.

Im Pflichtenheft ist beschrieben, welche Produkte abzuliefern sind, welche Kriterien zu erfüllen sind und wie die Geodatenbestellung der ursprünglichen Gefahrenkarte Hochwasser und der Daten der amtlichen Vermessung erfolgen.

6. Anwendung der Erkenntnisse

Neue Erkenntnisse aus den nachgeführten Gefahrenkarten sind von den Vollzugsbehörden aus fachlichen und haftungsrechtlichen Gründen jeweils umgehend zu berücksichtigen.

7. Kontakt

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG)
Sektion Wasserbau
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon: 062 835 34 50
E-Mail: sekretariat.alg@ag.ch

8. Ablauf einer Nachführung

